

Verordnungsblatt für die Gemeinde Zöblen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16.Dezember 2025

3. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zöblen vom 15. Dezember 2025 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Zöblen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 309,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 617,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 893,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.267,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.774,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 2.281,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.788,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zöblen vom 09.09.2025, kundgemacht vom 10.09.2025 bis 25.09.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gehring Werner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfung unter: www.zoeblen.tirol.gv.at/amtssignatur